

abredung oder stillschweigender Uebereinkunft mit vereinigten Kräften gemeinschaftlich eine verbrecherische Handlung ausgeführt, so ist einem jeden von ihnen die That ganz beizumessen.“

Referent Eisenstuck: Es ist beantragt worden, daß die Worte: „mit vereinigten Kräften“ in Wegfall kommen möchten. Der Antrag ist geschehen von der Deputation der I. Kammer, und es hat auch die Staatsregierung Nichts dagegen zu erinnern gehabt. Man glaubte, die Worte könnten wegfallen, weil sie leicht zu Mißdeutungen führen könnten.

Präsident: Sollen nach dem Antrage unserer Deputation die Worte: „mit vereinigten Kräften“ wegfallen? Einstimmig Ja!

Referent Eisenstuck: Nun ist ein Zusatz von der Deputation der I. Kammer beschlossen und von der Staatsregierung Nichts dagegen erinnert worden. Er lautet: „Dasselbe findet statt bei Denjenigen, welche das Verbrechen gemeinschaftlich mit dem Thäter beschlossen, und ohne an der Ausführung selbst Theil zu nehmen, vor Ausführung der That Beihülfe geleistet haben.“ Die Deputation der II. Kammer hat geglaubt diesen Zusatz zur Annahme empfehlen zu müssen, weil er eine Lücke ausfüllt; denn es ist über die Anstifter, welche ein Verbrechen veranlaßt haben, durchaus eine Bestimmung nothwendig, und deshalb schien der Zusatz sachgemäß, daß Derjenige, welcher mit dem Thäter gemeinschaftlich ein Verbrechen beschloß und an der Ausführung keinen Theil nimmt, mit gleicher Strafe wie der Thäter belegt werde. Es wird nun die Frage sein, ob die Kammer diesem Zusatz ihre Zustimmung erteilt.

Präsident: Nimmt die Kammer den von der I. Kammer beschlossenen, so eben vorgetragenen Zusatz an? und: Wird Art. 32. in dieser Maße angenommen? Beide Fragen werden einstimmig bejaht!

Ebenso wird nach Vortrag des 33. Artikels (s. denselben in Nr. 31. d. Bl. S. 394. Sp. 1.) die Frage: Nimmt man den 33. Artikel unverändert an? einstimmig bejahend beantwortet.

Man geht nun zum Artikel 34. über. Er lautet:

„Wird von Einem oder Mehrern solcher vereinigter Verbrecher bei der Ausführung des beschlossenen Verbrechens noch ein anderes Verbrechen begangen, so fällt Denjenigen, welche an der Verübung des letztern Verbrechens keinen Theil genommen haben, nur das früher beschlossene Verbrechen zur Last.“

Referent Eisenstuck: Es ist von der Deputation der I. Kammer folgende Fassung beantragt worden: „Haben Einer oder Mehrere solcher vereinigter Verbrecher eine Handlung sich zu Schulden kommen lassen, welche nach den vorhandenen Umständen als in der Verabredung oder Uebereinkunft begriffen nicht betrachtet werden kann, so ist die Handlung den übrigen Mitgliedern der verbrecherischen Vereinigung nicht zuzurechnen.“ Es ist von der Deputation die Ansicht gewonnen worden, daß man der Kammer zu empfehlen habe, die Fassung zu der ihrigen zu machen; — sie ist wesentlich von der Fassung des Gesetzentwurfs nicht verschieden; — es ist von Seiten der Staatsregierung Nichts dagegen erinnert worden.

Hierauf werden die Fragen des Präsidenten: Will die Kammer der von der ersten Kammer beschlossenen Fassung beitreten? und: Soll Artikel 34. in dieser Fassung angenommen werden? einstimmig bejahend beantwortet.

Artikel 35. lautet:

(Verleitung.) „Diejenigen, welche Andere zu der Ausführung einer strafbaren That durch Ueberredung, Versprechungen, Geschenke oder Zwang bestimmen, sind mit der dieser That gesetzlich angedrohten Strafe gleichfalls zu belegen. Es ist hierbei denselben jedes nicht ausdrücklich ausgenommene Verbrechen, welches als Mittel zu der Ausführung jener That nothwendig war, und jedes Verbrechen, welches als unvermeidliche Folge aus derselben entstanden ist, zuzurechnen.“

Referent Eisenstuck: Hier hat die Deputation mit dem Gesetzentwurfe sich nicht ganz vereinigen können, weil sie glaubt den Begriff der Verleitung auch noch auf andere Verhältnisse ausdehnen zu müssen. Sie schlug daher in ihrem Hauptberichte vor, folgende Fassung zu wählen: „Diejenigen, die Andere zu Ausführung einer strafbaren That: a) durch Gewalt, Drohung, Befehl, Auftrag, Versprechung oder Geben eines Lohnes, b) durch Rath, Verführung, Ueberredung oder dringendes Bitten, c) durch absichtliche Erregung oder Benutzung eines Irrthums bestimmen, sind —“ (fortgeföhren im Entwurf bis zu Ende). Es hatte auch die Deputation der I. Kammer Einiges von dieser Fassung in ihren Vorschlag aufgenommen; sie hatte noch nach den Worten: „einer strafbaren That durch“ das Wort „Auftrag“ und hinter dem Worte: „Zwang“ die Worte: „durch absichtliche Erregung oder Benutzung eines Irrthums“ eingeschaltet, während sie übrigens dem Gesetzentwurfe beigetreten. Die Deputation hat geglaubt der II. Kammer anempfehlen zu müssen, es bei der so eben angegebenen Fassung ihrer Deputation zu lassen. Diese Fassung war aus dem Hannöverschen Gesetzbuche entnommen, und man glaubte, daß sie doch mehr umfaßte, als die Fassung des Gesetzentwurfs. Besonders wichtig schien es, „die absichtliche Erregung und Benutzung eines Irrthums,“ so wie „den Auftrag“ mit aufzunehmen, weil man sich nicht überzeugen konnte, daß in Ueberredung, in Versprechungen, in Geschenken ein Auftrag zugleich mit enthalten sei. Ihre Deputation hat noch hinzugesetzt zu sehen gewünscht: „Drohung, Befehl, Auftrag, Rath, Verführung, dringendes Bitten, absichtliche Benutzung und Erregung eines Irrthums.“ Wenn man die Beschränkung des Gesetzentwurfs beibehielte, könnten zu leicht Mißverständnisse herbeigeföhrt werden. Es ist von Seiten des Hrn. Königl. Commissairs der Deputation darüber Nichts eingehalten worden, als ob man nicht alle Fälle, welche in die Fassung aufgenommen sind, würde annehmen können; man hat aber gemeint, daß sie schon in der Fassung des Gesetzentwurfs enthalten seien. Die Deputation hat nun der Ansicht treu bleiben müssen, daß in einem Gesetzbuche die möglichste Deutlichkeit und Verständlichkeit sehr wünschenswerth sei, und doch der Fall eintreten könne, daß, wenn man einzelne Punkte wegließe, eine